



ED/P251957

Erläuterungen

zur Änderung der Verordnung über die Maturitätskurse für Berufstätige vom 11. Dezember 2007 (Stand: 1. Januar 2008; SG 460.200) betreffend Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität (WEGM)Ausgangslage

Die letzte grosse Reform der gymnasialen Maturität von 1995 liegt rund 30 Jahre zurück. Das Projekt «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität (WEGM)» des Bundes und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) hat zum Ziel, die Maturität an die Erfordernisse der Zukunft anzupassen. Bund und Kantone haben dafür im Juni 2023 die Rechtsgrundlagen, das heisst die Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV) vom 28. Juni 2023 (SR 413.11) und das Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR) vom 22. Juni 2023, verabschiedet. Für die Umsetzung sind die Kantone zuständig. In Nachvollzug der gesamtschweizerischen Änderungen müssen auch die Verordnungen in Basel-Stadt angepasst werden, welche die gymnasialen Maturitätsprüfungen regeln.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 11. Dezember 2007	Änderungen
§ 2 Lehrplan ¹ Der Unterricht richtet sich nach dem Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt.	¹ Der Unterricht richtet <u>orientiert</u> sich nach dem Bildungsplan <u>am Lehrplan</u> für die Gymnasien Basel-Stadt.

Erläuterungen zu § 2 der Verordnung

Bisher kannte man in Basel-Stadt einen kantonalen Bildungsplan für die Gymnasien, einen Lehrplan für die Gymnasien sowie schulische Lehrpläne (pro Schuljahr). Neu soll es – wie für alle anderen Schulen in Basel-Stadt – nur noch einen Lehrplan (inkl. Stundentafel) für die Gymnasien geben.

Da der Maturitätskurs für Berufstätige weniger Jahreslektionen hat und nur auf fünf Prüfungsfächer vorbereitet, kann nicht der gesamte Lehrplan für die Gymnasien erfüllt werden. Es soll deshalb neu festgehalten werden, dass sich der Unterricht am Lehrplan der Gymnasien orientiert.

§ 4 Beginn und Dauer ¹ Die Kurse beginnen alle zwei Jahre im Januar, erstmals im Januar 2008.	¹ Die Kurse beginnen alle zwei Jahre im Januar erstmals im Januar 2008.
--	--

<p>² Ein Kurs dauert sieben Semester und ist gegliedert in einen Vorkurs (1 Semester) und einen Hauptkurs (6 Semester).</p> <p>³ Die Kurse finden jeweils abends statt.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann Kandidatinnen und Kandidaten mit besonders guten Vorkenntnissen, insbesondere Inhaberinnen und Inhabern eines Fachmittelschulabschlusses oder Berufsmaturitätszeugnisses, einen Quereinstieg während der ersten drei Semester ermöglichen.</p>	
--	--

Erläuterungen zu § 4 der Verordnung

Der Hinweis auf den ersten Kursstart im Januar 2008 ist nicht mehr erforderlich und kann aufgehoben werden.

<p>§ 5 Vorkurse</p> <p>¹ Der Vorkurs dient der Auffrischung des Schultoffs der Sekundarstufe I, Niveau P (Progymnasium). Der Unterricht im Fach Englisch setzt auf der Stufe «Pre-Intermediate» ein.</p>	<p>¹ Der Vorkurs dient der Auffrischung des Schultoffs der Sekundarstufe I, Niveau P (Progymnasium) des Leistungszugs P der Sekundarschule. Der Unterricht im Fach Englisch setzt auf der Stufe «Pre-Intermediate» ein.</p>
--	---

Erläuterungen zu § 5 der Verordnung

Redaktionelle Änderung.

<p>§ 6 Hauptkurs</p> <p>¹ Der Hauptkurs wird in drei parallelen, nach Fachdisziplinen gegliederten Abteilungen geführt.</p> <p>² Die Fächer der sprachlich-historischen Abteilung mit Latein sind:</p> <ul style="list-style-type: none">– Deutsch;– Französisch;– Englisch;– Geschichte;– Latein. <p>³ Die Fächer der sprachlich-historischen Abteilung mit Mathematik sind:</p> <ul style="list-style-type: none">– Deutsch;– Französisch;– Englisch;– Geschichte;– Mathematik. <p>⁴ Die Fächer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung sind:</p> <ul style="list-style-type: none">– Deutsch;– Französisch-Englisch;– Mathematik;	<p>¹ Der Hauptkurs wird in drei<ins>zwei</ins> parallelen, nach Fachdisziplinen gegliederten Abteilungen geführt.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
--	--

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">– Biologie;– Physik-Chemie. | |
|--|--|

Erläuterungen zu § 6 der Verordnung

Abs. 1 und 4:

Für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Kurs gibt es nur sehr wenige Interessentinnen und Interessenten. Er fand zum letzten Mal im Jahr 2016 statt. Der Kurs soll deshalb nicht mehr angeboten werden.

§ 17 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Schulkommission kann nach den allgemeinen Bestimmungen an den Erziehungsrat und an das Verwaltungsgericht rekurriert werden.

¹ Gegen Gestützt auf diese Verordnung erlassene Verfügungen der Schulkommission kann können nach den allgemeinen Bestimmungen an den Erziehungsrat und an das Verwaltungsgericht rekurriert des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 bei der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden.

² Gegen Verfügungen der Schulleitung und der Konferenz der Lehrpersonen kann nach den allgemeinen Bestimmungen an die zuständige Departementsvorsteherin oder den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden.

² Aufgehoben.

Erläuterungen zu § 17 der Verordnung

Der Erziehungsrat behandelt keine Rekurse gegen Verfügungen der Schulkommissionen mehr. Die Rechtsmittelbestimmung soll deshalb angepasst und präzisiert werden.

Beilage:

- Synopse